

**Satzung
der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wesenberg vom **13.10.2011** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren erlassen:

§ 1

Grundsatz

Für die Nutzung der im Gebiet der Stadt Wesenberg gelegenen und in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Feierhallen, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und der beigefügten Anlage, die Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen oder sonstige Leistungen beantragt,
oder
- b) wer nach § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen hat, das bedeutet
 1. Ehegatte oder Lebenspartner,
 2. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Februar 2005 (BGBl. I S. 203),
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. Geschwister,
 6. Großeltern,
 7. Enkelkinder,
 8. sonstige Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- oder
- c) wer nach den gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie verpflichtet ist, die Beerdigungskosten zu tragen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen.
Art und Umfang der Leistungen der Stadt Wesenberg werden im Einklang mit dem geltenden Friedhofsrecht und der Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg in ihrer jeweiligen gültigen Fassung festgesetzt.

- (2) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind die Dauer des Nutzungsrechtes und der Flächenbedarf für die Grabstelle und bei den Anonymen Grabfeldern die Dauer der Ruhezeit.
Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die in der Anlage zur Gebührensatzung aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden.
Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Grabarbeiten für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Grabstätte.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit der Erteilung des Nutzungsrechtes an Grabstätten
2. mit der Vornahme der Leistung

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil der Friedhofssatzung ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.04.2005 außer Kraft.

Wesenberg, den 13. 10. 2011


Helmut Hamp
Bürgermeister der Stadt Wesenberg



Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesenberg

Gebührentarif

A. Gebühren für die Grabnutzung

1.1 Wahlgrabstelle für Erdbestattungen (Liegezeit 30 Jahre)	
Personen bis 6 Jahre	102,00 €
Personen über 6 Jahre	230,00 €
1.2 Grabstellen für Urnenbeisetzungen (Liegezeit 30 Jahre)	
Urnenvahlgrab	230,00 €
Urnensrehengrab	153,50 €
Urnenvahlgrab auf Erdbestattungen	102,00 €
1.3 Anonyme Urnengräber	650,00 €
(einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit)	
1.4 Rasenreihengräber	950,00 €
(einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit)	
1.5 Urnenrasengräber	750,00 €
(einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit)	

B. Bestattungsgebühren

2.1 Erdbestattungen	
herstellen und schließen der Gruft	235,00 €
2.2 Urnenbeisetzungen	
herstellen und schließen der Urnengruft	61,50 €

C. Umbettungen

2.3 Umbettungen	
eines Sarges	460,00 €
einer Urne	102,00 €

D. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle und Leichenwagens

3.1 Benutzung der Feierhallen	
in Wesenberg und Strasen	77,00 €
3.2 Benutzung des Leichenwagens	26,00 €

E. Friedhofsunterhaltungsgebühren

4.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab
in Wesenberg, Ahrensberg und Strasen 18,40 €

Wesenberg, den 13.10.2011


Helmut Hamp
Bürgermeister der Stadt Wesenberg

